Allgemeine Beförderungsbedingungen für Seilbahnen



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Schlepplift-Trassen, Gleisanlagen, Stationen, Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt (Uhrzeit siehe Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen:
 - 1. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 2. Beim Skibetrieb sind die Skiläufer/Snowboarder zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht angehalten.
 - 3. Die Skiläufer/Snowboarder haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - 4. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 - 5. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - 6. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäss der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen.
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge einund auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge auch im Falle einer Störung außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) auf dem Bahngelände und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände ausserhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Lifttrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustossen.
 - 7. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 - 8. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) Bestimmungen für die Beförderung mit Schienenbahnen:
 - 1. Der Aufenthalt im Bereich der Gleise ist nicht gestattet.
 - 2. Solange sich eine Schienenbahn bewegt, ist es verboten, Trittbretter zu betreten oder sich auf Plattformen aufzuhalten.

- (3) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:
 - 1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
 - 2. Schlepplifte sind bestimmungsgemäss zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
 - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
 - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen.
 - d) den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen.
 - e) die Schlepptrasse ausser zur Beförderung zu betreten.
 - 3. Das Queren der Schlepptrasse ist nicht erlaubt.
 - 4. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptrasse ist unverzüglich freizumachen.
 - 5. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen mit Stoppern ausgerüstet oder mittels Fangriemen am Fuss des Benutzers festgeschnallt sein.
 - Snowboard-Fahrer müssen bei der Fahrt im Schlepplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung nehmen und den Fuss frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Brett abstützen.
 - 7. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
 - 8. Andere Sportgeräte wie Flugdrachen, Gleitschirme, Skibobs o.ä. werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.
 - 9. Soweit möglich sind Doppelbügel von zwei Personen zu nutzen.
 - 10. Die Skipisten dürfen ohne Skier/Snowboard weder betreten noch sonst wie befahren werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge zur Wartung und Pflege der Pisten.
 - 11. Tiere sind von den Skipisten und der Bob-Bahn-Anlage fernzuhalten.
 - 12. Es ist insbesondere verboten, auf den Skipisten zu rodeln oder abfahrtsbehindernde Gegenstände anzubringen.
 - 13. Rodeln ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
 - 14. Das Aufstellen von Torlaufstangen bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Kinder unter 40 kg dürfen nicht alleine fahren.
- (4) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrantritt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind soweit vorhanden in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von Beförderung

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,
 - 1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstossen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 - 2. die durch eigenes Fehlverhalten auch beim Anstellen für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
 - 3. die betrunken sind.
 - 4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen.
 - 5. die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,
 - 1. die die Sicherheit an Bahn- und Liftanlagen gefährden.
 - 2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten.
 - 3. die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
 - 4. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
 - 5. die durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bussgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäss bei sich zu tragen.
- (2) Bei Zeitkarten (2-/4-/8-Std.-/Flutlicht-Karte) beginnt der Ablaufzeitraum ab Kauf der Karte.
- (3) Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen verlieren Ski-, Bobund Downhill-Punktekarten nach 2 Jahren ab Kaufdatum ihre Gültigkeit.
- (4) Bei beschädigtem Strichcode erfolgt im Grundsatz kein Kartenersatz.
- (5) Stunden-/Flutlichtkarten sind nicht übertragbar und haben eine Zeitsperre.
- (6) Die kleinen Lifte buchen einen Punkt, die grossen Lifte zwei Punkte pro Durchgang. Bei ausreichenden Restpunkten können Ski-Punkte-Karten auch an der Bobbahn abgefahren werden.

- (7) Für Inhaber von **persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht**. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergrösse einwandfrei festgestellt werden kann. Kinder ab 4 Jahren sind gebührenpflichtig.
- (8) Die Fahrpreise werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
- (9) Bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Fahrausweises wird auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der Verwaltung der Bahn zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind.
- (10) Bei Verlust des Fahrausweises wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
 - 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
 - 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten liess.
 - 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
 - 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bussgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. (1) beträgt das 2-fache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises.
- (3) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, **Betriebsstörungen** oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, **lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung** und einer angemessenen Anlaufzeit **verschieben** oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist die Betriebsstätte der Gesellschaft am Mehliskopf.
- (2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Gesellschaft ist Sitz der Gesellschaft.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Forbach, im Februar 2020

FREIZEIT- und SPORT-ZENTRUM MEHLISKOPF GmbH & Co. KG